

L 10 B 639/05 AS ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 16 AS 316/05 ER

Datum

25.10.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 B 639/05 AS ER

Datum

05.12.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25.10.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines Zuschusses bzw Darlehens zur Beschaffung von Heizöl.

Der 1956 geborene Antragsteller (Ast) bezieht seit 01.01.2005 aufgrund des Bescheides vom 23.02.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Darin enthalten war ein monatlicher Betrag von 61,42 EUR für Heizkosten. Ab Mai 2005 werde allerdings eine Heizkostenpauschale in Höhe von lediglich 37,00 EUR erbracht. Wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen hat der Ast gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

Am 14.09.2005 beantragte er die Gewährung eines Zuschusses oder Darlehens für die Beschaffung von Heizöl. Dies lehnte die Antragsgegnerin (Ag) ab (Bescheid vom 19.09.2005). Auf die Notwendigkeit der Ansparung der ausbezahlten Pauschalen sei er mehrfach hingewiesen worden.

Hiergegen hat der Ast Klage zum Sozialgericht Würzburg erhoben und gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend begehrt, dass die Ag die Kosten für Heizöl, das er jetzt bestellen müsse, zu übernehmen habe. Aus gesundheitlichen Gründen habe er einen "1-Euro-Job" verloren, von dessen Gehalt er dieses Heizöl habe bezahlen wollen.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 25.10.2005 den Antrag abgelehnt. Der Ast habe bislang 467,68 EUR aufgrund der ausgezahlten Heizkostenpauschale von der Ag erhalten. Er habe nicht vorgetragen, höhere Heizkosten gehabt zu haben, so dass offen bleiben könne, ob die gewährte Pauschale angemessen sei.

Hiergegen hat der Ast Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Er habe sich 350,00 EUR für die Beschaffung von Heizöl geliehen und müsse dieses Geld zurückzahlen. Seine übrigen monatlichen Ausgaben machten es unmöglich, das Heizöl zu bezahlen. Er bat um eine mündliche Anhörung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Ag sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig. Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)). Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegründet.

Gemäß [§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog Regelungsanordnung).

Das ist dann der Fall, wenn dem Ast ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so [BVerfGE 79, 69](#); [BVerfGE 46, 166](#); Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Auflage, RdNr 643).

Eine solche Regelungsanordnung setzt sowohl einen Anordnungsgrund (Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, weil ein Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist), als auch einen Anordnungsanspruch (materielles Recht, für das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird) voraus, wobei zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch eine Wechselbeziehung besteht. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. In diesem Fall ist unter Berücksichtigung der Interessen des Ast einerseits sowie der öffentlichen Interessen oder Interessen anderer Personen andererseits zu prüfen, ob es dem Ast zuzumuten ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Ast glaubhaft zu machen ([§§ 86 b Abs 2 Satz 4 SGG, 920 Abs 2, 294](#) Zivilprozessordnung).

Vorliegend fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Gemäß [§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft wegen der Besonderheit des Einzelfalles den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate ([§ 22 Abs 1 Satz 2 SGB II](#)).

Der Ast hat bislang für 2005 504,68 EUR (4 x 61,42 EUR und 7 x 37,00 EUR) an Heizkostenpauschale von der Ag erhalten. Der Ast selbst hat angegeben, für Heizöl 350,00 EUR von einer Nachbarin geliehen zu haben. Die von der Ag bewilligte Pauschale genügt somit, um die tatsächlich angefallenen Heizkosten zu decken. Für einen höheren Bedarf bezüglich der Heizkosten finden sich keinerlei Anhaltspunkte.

Eine darlehensweise Bewilligung der Kosten für Heizöl gemäß [§ 23 Abs 1 SGB II](#) kommt vorliegend nicht in Betracht, denn der unabweisbare - was noch zu prüfen wäre - Bedarf an Heizöl ist bereits durch ein privates Darlehen gedeckt. Dieses hat und kann der Ast aus seiner monatlichen Heizkostenpauschale, die ihm die Ag bewilligt hat, zurückzahlen. Gegenteiliges ist vom Ast nicht vorgetragen worden. Eine vollständige Aufklärung des diesbezüglichen Sachverhaltes hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zu erfolgen. Dies wird im Hauptsacheverfahren bzw in dem aufgrund der rechtzeitigen Klageerhebung noch durchzuführenden Widerspruchsverfahren zu geschehen haben. Offen gelassen werden kann daher, ob ein Bedarf, der wie vorliegend durch die gewährte Heizkostenpauschale vollständig gedeckt worden ist, zu einer nochmaligen darlehensweisen Leistungsgewährung führen kann.

Nachdem tatsächlich nunmehr Heizöl vorhanden ist, ist auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zweifelhaft.

Nach alledem ist die Beschwerde des Ast zurückzuweisen.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, nachdem der Ast durch die Ag unwidersprochen auf die Notwendigkeit der Ansparung der gewährten Heizkostenpauschalen hingewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2005-12-27